

TESTKONZEPT SARS-COV-19

Antigen Schnelltest gemäß der Corona Testverordnung- TestV vom 15.10.2020

STIFTUNG SCHEUERN

Stiftung Scheuern
Magdalena Braun
Leitung Pflegequalitätsmanagement
Am Burgberg 16, 56377 Nassau
T 02604 979-9363
F 02604 979-59363
m.braun@stiftung-scheuern.de

Erstellt am: 04.11.2020
Überarbeitung: 23.12.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlage zur Erstellung eines Testkonzeptes	4
1.1 Einleitung.....	4
1.2 Voraussetzungen.....	4
1.3 Ziel.....	5
1.4 Geltungsbereich.....	5
2. Testverfahren	6
2.1 PCR-Test.....	6
2.1.1 Wer wird getestet?	6
2.1.2 PCR-Test - Vorherrschendes Infektionsgeschehen	6
2.2 PoC-Antigen-Schnelltest.....	7
2.2.1 Auswahl nach Mindestanforderungen.....	7
2.2.2 Kostenerstattung und Bestellung.....	8
2.2.3 Wer wird getestet?	8
3. PoC-Antigen-Schnelltest - Anforderungen.....	9
3.1 Grundsätzliches / Durchführung.....	9
3.2 Anforderungen an das durchführende Personal.....	9
3.3 Anforderungen an den Test-Raum.....	10
4. PoC-antigen-Schnelltest - Testablauf	10
4.1 Standard.....	10
4.1.1. Umsetzung	10
4.1.2 Vorbereitung.....	10
4.1.3 Materialien / Mittel	11
4.1.4 Vorgehen.....	11
4.1.5 Nachbereitung	12
4.1.6 Abfallentsorgung:	12
4.2 PoC-Antigen-Schnelltest – Ablauf KLIENTEN.....	12
4.2.1 Testvorbereitung	12
4.2.2 Ablauf	12
4.2.3 Testnachbereitung.....	13

4.3 PoC-Antigen-Schnelltest – Ablauf MITARBEITENDE	13
4.3.1 Testvorbereitung	13
4.3.2 Ablauf	14
4.3.3 Testnachbereitung.....	14
4.4. PoC-Antigen-Schnelltest – Ablauf BESUCHER	14
4.4.1 Testvorbereitung	14
4.4.2 Ablauf	15
4.4.3 Testnachbereitung.....	15
5. PoC-Antigen-Schnelltest – Auswahl Teststrategie	16
5.1 PoC-Antigen-Schnelltests unter optimalen Voraussetzungen	16
5.1.2 Kapazität	16
5.2 Anlassbezogene PoC-Antigen-Schnelltest.....	17
5.2.1 Wer führt die Tests durch?	17
5.2.2 Kriterien.....	17
5.2.3 Kapazität	19
5.2.4 Testintervall.....	19
5.2.5 Probedurchlauf	19
5.2.6 Evaluation	19
6. Anlagen.....	19

1. GRUNDLAGE ZUR ERSTELLUNG EINES TESTKONZEPTES

Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung - Test-V vom 15.10.2020 in Rheinland-Pfalz für die Bereiche der Pflege und der Eingliederungshilfe

Basis dieses Konzepts ist die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV)“ vom 15. Oktober 2020.

Mit diesem Testkonzept der Stiftung Scheuern wird die Voraussetzung zur Antragsstellung beim und Genehmigung durch das MSAGD geschaffen. Diese Genehmigung wird dauerhaft gelten, sofern sich die Zahl der monatlichen PoC-Antigen-Testungen in der Einrichtung nicht um 10% oder mehr verringert. Dann muss ein neuer Antrag gestellt werden.

1.1 Einleitung

Die Testungen dienen der Eindämmung der Verbreitung von Corona-Infektionen in unserer Einrichtung. Der Antigen-Schnelltest (PoC) wird bei symptomlosen Personen durchgeführt, die möglicherweise einen Kontakt zu einem Corona-positiv getesteten Menschen hatten, hier jedoch das Gesundheitsamt keine Testung durchgeführt hat.

Die PoC-Antigen-Schnelltestungen dienen der präventiven Maßnahmen und der Risikominderung einer Verbreitung von SARS-CoV-2 Infektionen in unserer Einrichtung.

Die Testung ist für die betroffene Person kein angenehmer Eingriff. Aufgrund des diagnostischen Charakters stellt der Test einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der zu testenden Person dar. Auf diese Bedingung ist Rücksicht zu nehmen. Daher orientiert sich das Testkonzept an dem Grundsatz: „So viel Testung wie nötig, so wenig Testung wie möglich!“

Jegliche Testdurchführung beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit und bedarf der Einwilligung der zu testenden Person. Es sind keine Maßnahmen vorgesehen, die sich aus einer Verweigerung der Testung ergeben, weder für das Personal noch für die Klienten oder Besucher.

1.2 Voraussetzungen

Ein Verdachtsfall auf eine SARS-CoV-2 Infektion ist durch einen Test zu bestätigen. Hierfür muss bei der betroffenen Person zum Nachweis der Viren ein Abstrich entnommen werden. Da sich Viren auf den Schleimhäuten im Nasen-/Rachenraum vermehren, muss ein Abstrich mit einem speziellen Tupfer an der Rachenhinterwand vorgenommen werden.

Hierfür stehen derzeit zwei Testverfahren zur Verfügung.

1.3 Ziel

Mit dem uns derzeit zur Verfügung stehenden medizinischen Fachpersonal möchten wir gezielte Testungen durchführen. Asymptomatische Personen, die potenziell mit dem Coronavirus infiziert sind, werden frühzeitig erkannt. Eine rasche Ausbreitung des Erregers in unserer Einrichtung und allen Bereichen wird vermieden.

Ein negativer Corona-Test ist nur eine Momentaufnahme. Er kann negativ sein, obwohl eine Infektion bereits erfolgt, das Virus mittels des Antigen-Tests aber noch nicht nachweisbar ist.

Daher ist es unbedingt zwingend notwendig, die bekannten Maßnahmen (AHA+A+L) weiterhin konsequent einzuhalten.

Abstand halten - Hygieneregeln beachten - Alltagsmasken tragen - App (möglichst Corona-Warn-App) benutzen - Lüften Sie regelmäßig.

Testen ohne einen begründeten Verdacht erhöht außerdem das Risiko falsch-positiver Ergebnisse. Wir sind verpflichtet, ein positives Testergebnis an das zuständige Gesundheitsamt zu melden, das dann den laborgesicherten PCR-Test durchführt.

Wer sich krank fühlt sollte zu Hause bleiben, alle engen Kontakte unter zwei Metern meiden, gute Händehygiene einhalten und bei Kontakt zu anderen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

siehe hierzu Merkblatt „Wenn ich mich krank fühle“.

Oberstes Ziel ist eine Risikominimierung. Demnach sind alle Mitarbeitenden, Angehörige und externe Besucher und Beschäftigte angehalten, bei Vorliegen oder Auftreten von Symptomen zu Hause zu bleiben. Je nach Symptomen und evtl. Kontakt zu einem Covid-positiven Menschen oder bei Rückreise aus einem Risikogebiet sollten sich die Betroffenen an den Hausarzt, den hausärztlichen Notdienst 116 117, das Gesundheitsamt oder an die bundesweit eingerichtete Corona-Hotline wenden.

1.4 Geltungsbereich

Dieses Testkonzept gilt für die Gesamteinrichtung der Stiftung Scheuern und sieht vor, dass Klienten, Besucher und Mitarbeitende im direkten Kontakt mit den Klienten ohne SARS-CoV-2 Symptomen Anlassbezogen und in regelmäßigen Abständen getestet werden.

2. TESTVERFAHREN

2.1 PCR-Test

Der PCR-Test ist das gängige und sichere Testverfahren, um eine Infektion mit dem Coronavirus nachzuweisen. Es wird ein Abstrich aus dem Nasen-Rachen-Raum genommen und im Labor aufwendig analysiert. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses können Tage vergehen.

Dieser Test wird verwendet für Personen, die Krankheitszeichen aufweisen oder bei denen eine Infizierung vermutet wird z. B. weil Kontakt zu Infizierten bestand.

Auch bei einem Ausbruchsgeschehen ist der Einsatz von PCR-Tests erforderlich. PoC-Tests finden hier normalerweise keine Anwendung.

2.1.1 Wer wird getestet?

Bei den folgenden Personen erfolgt die Diagnostik mittels eines Nukleinsäure-Nachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test):

Im Speziellen gilt für **Klienten**:

- Beim Vorliegen der Symptome, die mit einer Covid-19-Infektion vereinbar sind, wird durch den behandelnden Arzt und die Fieberambulanz mittels Testung ein Verdacht auf die oben genannte Infektion ausgeschlossen.
- Klienten mit respiratorischer oder grippaler Symptomatik werden dem Arzt vorgestellt und verbleiben im Zimmer bis das Testergebnis bekannt ist.

Differenziertere Maßnahmen sind dem Hygienekonzept in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

2.1.2 PCR-Test - Vorherrschendes Infektionsgeschehen

Bei Auftreten oder Bekanntwerden eines aktiven Infektionsgeschehens in einem Bereich werden alle Klienten, Mitarbeitende und Besucher routinemäßig entsprechend der Vorgaben vom RKI durch das Gesundheitsamt oder einem Abstrichteam der Fieberambulanz getestet. Getestet werden auch alle symptomlosen Klienten, Mitarbeitende mit direktem Klientenkontakt sowie Besucher, die nicht der unten genannten Personengruppe angehören:

- Personen, die in den letzten zehn Tagen - insbesondere in Gesprächssituationen - mindestens 15 Minuten ununterbrochen oder durch direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten, engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.
- Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in einem Haushalt leben oder in den letzten zehn Tagen gelebt haben.

- Personen, die in den letzten zehn Tagen durch räumliche Nähe zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen (auch bei größerem Abstand) ausgesetzt waren wie bspw. im Rahmen von Feierlichkeiten, gemeinsamem Singen oder Sporttreiben in Innenräumen.
- Personen, die sich in den letzten zehn Tagen mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person für die Zeitdauer von über 30 Minuten in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation aufgehalten haben (z. B. Schulklasse, Gruppenveranstaltungen).
- Personen, die in den letzten zehn Tagen durch die „Corona-Warn-App“ des Robert Koch-Institutes eine Warnung erhalten haben.
- Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten,
 - die sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person behandeln, betreuen oder pflegen oder in den letzten zehn Tagen behandelt, betreut oder gepflegt haben oder
 - von der sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person behandelt, betreut oder in den letzten zehn Tagen gepflegt werden oder wurden.

Der Anordnung des Gesundheitsamtes ist stets Folge zu leisten

2.2 PoC-Antigen-Schnelltest

Der PoC-Antigen-Schnelltest ist ein Test, der ebenfalls über einen Abstrich aus dem Nasen-Rachen-Raum erfolgt und schon innerhalb von 20 Minuten ein Ergebnis ausweisen kann.

Er kann vor Ort (in der Einrichtung, am Arbeitsplatz, zu Hause) von geschulten Pflegefachkräften durchgeführt werden.

Der Test kann eine akute Infektion mit dem Coronavirus nachweisen, gilt allerdings als nicht ganz so sicher wie der PCR-Test.

Der PoC-Test ist die Grundlage für die nationale Teststrategie und die Grundlage für diese Konzeption.

2.2.1 Auswahl nach Mindestanforderungen

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut (RKI) Mindestanforderungen für Antigen-Tests festgelegt. Deshalb werden ausschließlich Tests verwendet, die auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) https://www.bfarm.de/DE/Home/home_node.html veröffentlicht sind.

2.2.2 Kostenerstattung und Bestellung

Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen der benötigten Testkits bis zu einer definierten Höchstgrenze. Die höchstens zu erstattende Menge an Testkits beträgt für Einrichtungen nach (§6 Abs.3 TestV) maximal 30 pro Klient oder betreuter Person und Monat. Für den ambulanten Bereich maximal 15 pro Besucher bzw. Klient und Monat. Dabei richtet sich die Zuordnung bei Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach den bis 31.12.2019 geltenden Regelungen zu stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten. Erstattungsfähig sind die tatsächlichen Kosten für die Testkits bis zu 9,00 Euro pro Einzeltest (§ 11 Abs.1 TestV).

Für die Erstattung der Testkits ist der genehmigte Antrag vom MSAGD erforderlich.

Die an das MSAGD gemeldete und genehmigte Menge der PoC-Antigen-Tests ist nicht notwendiger Inhalt der Abrechnungsunterlagen. Sie ist jedoch zu Prüfungs- und Nachweiszwecken zu speichern und aufzubewahren.

- Sofern die / der o. g. Feststellung / Antrag noch aussteht, können die Einrichtungen bis zu 30 Tage nach Antragstellung, unter Berücksichtigung der erstattungsfähigen Höchstmenge, Testkits auch ohne den vom MSAGD genehmigten Antrag bestellen (§ 6 Abs. 3 TestV).
- Die Kostenerstattung erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung.
- Die Bestellung erfolgt eigenverantwortlich über den Großhandel, direkt beim Hersteller oder über eine Apotheke.
- Eine Auflistung der erstattungsfähigen Tests findet sich unter:
https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html

2.2.3 Wer wird getestet?

Die anspruchsberechtigten Personen lassen sich in drei Personengruppen unterteilen:

- Klient
- Mitarbeitender
- Besucher

Voraussetzung für eine Testindikation ist der Verdacht auf einen asymptomatischen Verlauf des SARS-CoV-2-Virus. Dieser kann angenommen werden, wenn Klienten, Mitarbeitende oder Besucher nachweislich im Kontakt zu einer positiv auf das Coronavirus getesteten Person standen. Im Rahmen dieses Testkonzepts umfasst dies auch Mitarbeitende und Klienten, die im Kontakt mit einer als Verdachtsfall klassifizierten Person gestanden haben.

3. POC-ANTIGEN-SCHNELLTEST - ANFORDERUNGEN

3.1 Grundsätzliches / Durchführung

Jegliche Testdurchführung beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit und bedarf der Einwilligung der jeweiligen zu testenden Person. Bevor ein entsprechender Test durchgeführt wird, sind die „Datenschutzerklärung“ und die „Dokumentation PoC-Antigen-Corona Schnelltest“ durch die zu testende Person zu unterzeichnen.

- Bei Klienten, bei denen eine gesetzliche Betreuung oder Vorsorge- / Generalvollmacht eingerichtet ist, wird im Vorfeld der Testdurchführung die Einverständnis- und die Datenschutzerklärung des Vollmachtinhabers bzw. des Betreuers eingeholt (TOPSOZ „Einverständniserklärung zur Durchführung der PoC-Testung“).
- Jeder durchgeführte Test ist auf einem Meldeformular (Anlage „Meldeformular Corona an das Gesundheitsamt“) zu dokumentieren und dient der Übermittlung eines positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt. Ein Exemplar kann auf Wunsch dem Getesteten ausgehändigt werden, insbesondere als Nachweis einer Negativ-Testung.
- Der Test selbst wird mit einem Etikett versehen, auf dem der Name und das Geburtsdatum der zu testenden Person erfasst sind, um im Falle mehrerer Testungen eine Verwechslung der Person auszuschließen. Die Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind entsprechend zu beachten und einzuhalten.

3.2 Anforderungen an das durchführende Personal

Die Durchführung des PoC-Antigen-Schnelltest erfolgt in erster Instanz durch Pflegefachkräfte / medizinisches Fachpersonal mit abgeschlossener 3jähriger Berufsausbildung (Kinder-kranken-, Kranken-, Gesundheits- und Altenpflege).

In der Einzelfallbetrachtung kann auch durch die bereichsverantwortliche Führungskraft ein qualifizierter Mitarbeitender wie z.B. Heilerziehungspfleger benannt werden. Dieser benannte Mitarbeitende verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach einer entsprechenden Einweisung für die Anwendung des betreffenden Tests (nach Gebrauchsanweisung).

Der Personenkreis, der zur Durchführung der Tests befugt ist, wird durch die personalverantwortlichen Einrichtungs- / Bereichsleitungen in Kooperation mit SPQM, Medizinproduktebeauftragten und Leitung PM festgestellt.

3.3 Anforderungen an den Test-Raum

Die anlassbezogenen Testungen der Klienten, des Personals und der Besucher erfolgen im jeweiligen Bereich. Die notwendigen Testräume sind durch die bereichsverantwortlichen Führungskräfte zu benennen. Klienten werden, wenn möglich, in ihrem ihnen vertrauten Zimmer getestet.

Raum - Ausstattung

- Tisch
- Stuhl
- Fenster zum Lüften
- Handwaschbecken – wenn möglich

Während der Testung dürfen in dem dafür genutzten Raum keine Ventilatoren, Kühlgeräte und Gebläse in Betrieb sein.

Nach jeder Testung sind alle Kontaktflächen zu desinfizieren und der Raum ist für 5 bis 10 Minuten zu lüften.

4. POC-ANTIGEN-SCHNELLTEST - TESTABLAUF

4.1 Standard

4.1.1. Umsetzung

Die Entnahme von Testmaterial in Form eines Nasen-Rachen-Abstrichs und der damit verbundenen Vorgehensweise sind sensible Sachverhalte. Diese erfordern zum einen die Einwilligung der zu testenden Person und zum anderen die Einhaltung von strikten Regeln zur Sicherstellung eines adäquaten Eigenschutzes.

Darüber hinaus sind der Schutz und die körperliche und psychische Unversehrtheit der zu testenden Person sicherzustellen. Da sich das Testvorgehen bei einem Mitarbeitenden, einem Klienten und einem Besucher unterscheiden, wird nachfolgend auf alle drei Fälle hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung des Tests eingegangen. Bei der Durchführung einer Testung sind die nachfolgenden Aspekte durch den ausführenden Tester sicherzustellen:

4.1.2 Vorbereitung

Die Durchführung der Testung unterliegt den grundsätzlichen Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie jenen des Hygieneplans der Stiftung Scheuern. Es ist zu jeder Zeit volle Schutzausrüstung zu tragen.

Bei jeder Testung gilt es, die zu testende Person und die verwendeten Materialien als infektiös zu betrachten. Um eine damit einhergehende Eigengefährdung auf das Minimum zu reduzieren, ist daher stets auf den Eigenschutz zu achten!

Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist bereits vor dem Kontakt anzulegen und besteht aus:

- Handschuhe
- FFP2-Maske
- Schutzbrille mit Seitenschutz oder Visier
- Schutzkittel oder -anzug
- flüssigkeitsundurchlässiger Vorbinder

4.1.3 Materialien / Mittel

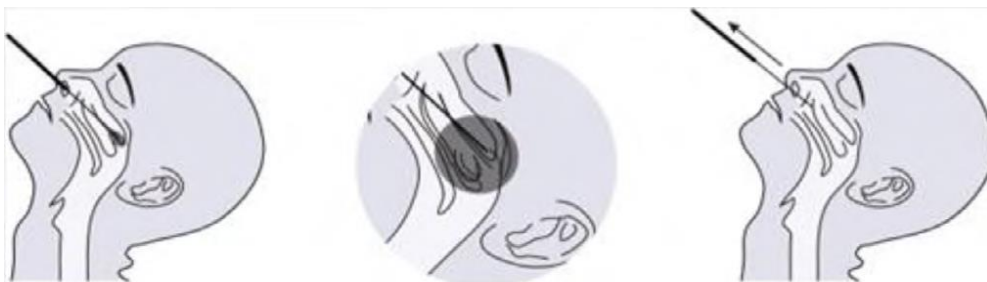
Folgende Materialien / Mittel müssen vorhanden sein:

- Testkits
- Persönliche Schutzausrüstung - wie in der Vorbereitung benannt
- Händedesinfektionsmittel - mindestens begrenzt viruzid
- Flächendesinfektionsmittel - mindestens begrenzt viruzid
- desinfizierbare Ablage oder Tablett
- Müllbeutel
- Uhr / Stoppuhr

Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination oder Durchfeuchtung der persönlichen Schutzausrüstung kommt, ist diese zu wechseln.

4.1.4 Vorgehen

- Händedesinfektion
- Unterlage (Ablagemöglichkeit) wird desinfiziert und die Einwirkzeit abgewartet
- Abstrichröhrchen mit Tupfer und Reagenzträger auf desinfizierte Fläche ablegen
- Händedesinfektion durchführen
- PSA anlegen
- Mund des Patienten soll vor dem Abstrich nicht ausgespült werden
- Mund des Patienten/Klienten muss weit geöffnet sein, Kopfhaltung siehe Bildmaterial
- Durchführung des Rachen- ODER Nasopharyngeal- und/oder Oropharyngeal-Abstriches erfolgt nach Herstellerangaben





- Entsorgung des Abstrichtupfers, des Röhrchens und Reagenzträgers (siehe Abfallentsorgung)
- Handschuhe ausziehen
- Händedesinfektion durchführen

4.1.5 Nachbereitung

- PSA ablegen
- Hände desinfizieren
- Raum für 5 bis 10 Minuten lüften
- Kontaktflächen desinfizieren
- PSA ist bei Durchfeuchtung oder Kontamination sofort zu wechseln

4.1.6 Abfallentsorgung:

Nichtflüssige Abfälle werden nach Abfallschlüssel 18 01 04 entsorgt. Abfälle werden in flüssigkeitsdichten Säcken gesammelt. Nach der Testung wird dieser verschlossen und in einen zweiten Müllsack verpackt (Doppelsackmethode). Es folgt die Entsorgung über den Hausmüll.

4.2 PoC-Antigen-Schnelltest – Ablauf KLIENTEN

4.2.1 Testvorbereitung

Vor dem Test von nicht selbst einwilligungsfähigen Klienten, ist die Einverständniserklärung zur Testdurchführung und zur Datenschutzerklärung durch die Bezugsfachkraft einzuholen.

- Die Testung eines Klienten erfolgt in seinem Zimmer. Sofern der betroffene Klient in einem Doppelzimmer wohnt, erfolgt gleichzeitig die Testung des Mitbewohners.
- Der durchführende Tester desinfiziert sich die Hände, legt die persönliche Schutzausrüstung an und bereitet den PoC-Antigen-Schnelltest entsprechend der Vorgaben der Packungsbeilage vor.

4.2.2 Ablauf

- Sofern sich der Klient nicht bereits in seinem Zimmer befindet, wird er in dieses gebeten.
- Es erfolgt eine kurze Erklärung zur Durchführung der Testung. Sofern der Klient einwilligungsfähig ist, wird seine Einwilligung zur Durchführung des PoC-Antigen-Schnelltests und Datenschutzerklärung eingeholt.

- Die Dokumentationsliste wird entsprechend ausgefüllt und der Test wird durchgeführt.
- Der Klient wartet in seinem Zimmer gemeinsam mit dem durchführenden Tester auf das Ergebnis.
- Die Dokumentation und die Testkassette verbleiben auf dem Tisch im Klientenzimmer.
- Der Zeitpunkt der Testauswertung ist mittels einer Uhr / Stoppuhr nach den Herstellerangaben genau einzuhalten.

4.2.3 Testnachbereitung

- Der Abstrichtupfer, der Reagenzträger und das Röhrchen werden als infektiöses Material entsorgt. Der durchführende Tester verwirft die Handschuhe, führt eine Händedesinfektion durch und lüftet das Klientenzimmer ca. 5 bis 10 Minuten. Mögliche kontaminierte Flächen (Tischablage) werden desinfiziert.
- Sollte die persönliche Schutzkleidung durchfeuchtet oder kontaminiert sein, ist diese sofort zu wechseln.
- Liegt das Testergebnis vor, erfolgt die Dokumentation und der Klient wird sofort über das Ergebnis informiert.
- Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses erfolgt die Quarantäne des betroffenen Klienten. Das Gesundheitsamt ist mittels der Anlage „Meldeformular Corona an das Gesundheitsamt“ zeitnah über das positive Ergebnis zu informieren.
- Bei einem positiven PoC-Antigen-Schnelltestergebnis bei einem Klienten ist der betroffene Wohnbereich vorübergehend unter Quarantäne zu stellen. Das weitere Vorgehen ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Alle durch das Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen sind konsequent umzusetzen.
- Durch die betreuenden Mitarbeiter ist sicherzustellen, dass der betreuende Hausarzt zeitnah informiert wird.
- Im Speziellen ist auf die psychische Situation des Klienten zu achten (Angstzustände durch z.B. positives Ergebnis, Quarantäne).

4.3 PoC-Antigen-Schnelltest – Ablauf MITARBEITENDE

4.3.1 Testvorbereitung

- Testungen von Mitarbeitenden finden in einem geschützten Rahmen statt. Der Testraum ist mit einem Tisch, einem Stuhl und wenn möglich mit einem Handwaschbecken bestückt.
- Der durchführende Tester desinfiziert sich die Hände, legt die persönliche Schutzausrüstung an und bereitet den PoC-Antigentest entsprechend den Vorgaben der Packungsbeilage vor.

4.3.2 Ablauf

- Die zu testende Person wird in den Raum gebeten und trägt bei Betreten des Untersuchungsraums eine FFP2-Maske.
- Die Vorgehensweise und Durchführung der Testung wird erläutert. Danach erfolgt das Einholen der notwendigen Einverständnis- und Datenschutzerklärung durch den durchführenden Tester.
- Nach Einwilligung der zu testenden Person ist die Dokumentationsliste auszufüllen und der Test wird durchgeführt.
- Die Dokumentation und die Testkassette verbleiben auf dem Tisch im Untersuchungsraum.
- Der Zeitpunkt der Testauswertung ist mittels einer Uhr / Stoppuhr nach den Herstellerangaben genau einzuhalten.

4.3.3 Testnachbereitung

- Der Abstrichtupfer, der Reagenzträger und das Röhrchen werden als infektiöses Material entsorgt. Der Tester verwirft die Handschuhe, führt eine Händedesinfektion durch und lüftet den Raum ca. 5 bis 10 Minuten. Mögliche kontaminierte Flächen (Tischablage) werden desinfiziert.
- Sollte die persönliche Schutzkleidung durchfeuchtet oder kontaminiert sein, ist diese sofort zu wechseln.
- Liegt das Testergebnis vor, wird die Dokumentation durchgeführt. Der Mitarbeitende ist unmittelbar über das Ergebnis zu informieren.
- Bei einem positiven Testergebnis begibt sich der Mitarbeitende nach Rücksprache mit der zuständigen Führungskraft in häusliche Quarantäne.
- Das Gesundheitsamt ist mittels der Anlage „Meldeformular Corona an das Gesundheitsamt“ zeitnah über das positive Ergebnis zu informieren.
- Bei einem positiven PoC-Antigen-Schnelltestergebnis bei einem Mitarbeitenden ist der betroffene Bereich vorläufig unter Quarantäne zu stellen. Das weitere Vorgehen ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Alle durch das Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen sind konsequent umzusetzen.

4.4. PoC-Antigen-Schnelltest – Ablauf BESUCHER

4.4.1 Testvorbereitung

- Der Abstrich erfolgt in einem geschützten Rahmen. Der Testraum ist mit einem Tisch, einem Stuhl und wenn möglich mit einem Handwaschbecken bestückt.
- Der durchführende Tester desinfiziert sich die Hände, legt die persönliche Schutzausrüstung an und bereitet den PoC-Antigen-Schnelltest entsprechend der Vorgaben der Packungsbeilage vor.

4.4.2 Ablauf

- Die zu testende Person wird in den Raum gebeten und trägt bei Betreten des Untersuchungsraums eine FFP2-Maske.
- Die Vorgehensweise und Durchführung der Testung wird erläutert. Danach erfolgt das Einholen der notwendigen Einverständnis- und Datenschutzerklärung durch den durchführenden Tester.
- Nach Einwilligung der zu testenden Person ist die Dokumentationsliste auszufüllen und der Test wird durchgeführt.
- Die Dokumentation und die Testkassette verbleiben auf dem Tisch im Untersuchungsraum.
- Der Zeitpunkt der Testauswertung ist mittels einer Uhr / Stoppuhr nach den Herstellerangaben genau einzuhalten.

4.4.3 Testnachbereitung

- Der Abstrichtupfer, der Reagenzträger und das Röhrchen werden als infektiöses Material entsorgt. Der durchführende Tester verwirft die Handschuhe, führt eine Händedesinfektion durch und lüftet den Raum ca. 5 -10 Minuten. Mögliche kontaminierte Flächen (Tisch, Ablage usw.) werden desinfiziert.
- Sollte die persönliche Schutzkleidung durchfeuchtet oder kontaminiert sein, ist diese sofort zu wechseln.
- Liegt das Testergebnis vor, wird die Dokumentation durchgeführt und der Besucher sofort über das Ergebnis informiert.
- Bei einem positiven Testergebnis ist dem Besucher der Aufenthalt in der Stiftung Scheuern nicht weiter gestattet und er wird auf direktem Weg nach Hause geschickt. Das Gesundheitsamt ist mittels der Anlage „Meldeformular Corona an das Gesundheitsamt“ zeitnah über das positive Ergebnis zu informieren.
- Ein erneuter Besuch ist erst mit dem Nachweis eines negativen PCR Tests möglich.

5. POC-ANTIGEN-SCHNELLTEST – AUSWAHL TESTSTRATEGIE

5.1 PoC-Antigen-Schnelltests unter optimalen Voraussetzungen

Für uns stellt eine sich wöchentliche wiederholende Testung aller Klienten, Mitarbeitenden und Besucher die optimale Teststrategie dar. Diese nachfolgend berechnete Teststrategie ist in der Stiftung Scheuern leider nicht durchführbar, da wir aufgrund unserer Kernaufgabe als Einrichtung der Eingliederungshilfe nicht über die erforderlichen Personalressourcen verfügen.

5.1.2 Kapazität

Das Testkonzept der Stiftung Scheuern enthält an dieser Stelle Daten zu Kunden und Mitarbeitenden, die u. a. dem Datenschutz unterliegen und daher nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Seien Sie jedoch versichert, dass die Bedarfe nach Testungen gedeckt sind und alle notwendigen und gewünschten Tests nach den oben beschriebenen Kriterien und nachfolgend genannten Bedingungen durchgeführt werden.

5.2 Anlassbezogene PoC-Antigen-Schnelltest

Diese anlassbezogene Teststrategie sieht eine Testung aller Klienten, Mitarbeitenden und Besucher die die definierten Kriterien erfüllen vor. Unter den in der Stiftung Scheuern gegebenen personellen Voraussetzungen stellte diese „anlassbezogene PoC-Antigenschnelltest Teststrategie“ eine Alternative zu der vorbeschriebenen nicht durchführbaren optimalen Teststrategie dar.

5.2.1 Wer führt die Tests durch?

Personalbedarf zur Durchführung der PoC-Antigen-Schnelltests

Die Durchführung der PoC-Antigen-Schnelltests erfordert nach Herstellerangaben geschultes medizinisches Fachpersonal und die Testauswertung durch einen Arzt.

Da es sich bei dem PoC-Antigen-Schnelltest um ein Medizinprodukt handelt, ist eine Einweisung des durchführenden Personenkreises notwendig. Die Einweisung ist durch eine beauftragte Person (Arzt, Betriebsarzt) durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Pflegefachkräfte, die sich zur Testdurchführung bereiterklärt haben, werden bereichsspezifisch durch die jeweils zuständigen Fachbereichsleitungen / Einrichtungsleitungen / Werkstattleitungen / Tagesförderstättenleitungen zum Testen eingeteilt.

Die notwendigen Terminabsprachen und der benötigte Testraum werden ebenfalls von der für den jeweiligen Bereich zuständigen Führungskraft organisiert. Abweichend von dieser Regel dürfen auch aufgrund der aktuellen RKI Empfehlung, auch Personen ohne medizinische Fachausbildung eingesetzt werden.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html

Mitarbeitende aus dem Bereich Heilerziehungspflege dürfen ebenfalls die beschriebenen Tests durchführen, sofern sie fachlich unterwiesen wurden und diese Unterweisung verstanden haben und sich diese Aufgabe zutrauen.

Die Unterweisungsdokumentation in Kopie ist der Stabsstelle QM-umgehend weiter zu leiten, damit eine aktuelle zentrale Datei erstellt werden kann.

5.2.2 Kriterien

Auf ausdrücklichen persönlichen Wunsch können bei Klienten, Mitarbeitenden und Besuchern auch symptomlose Testungen durchgeführt werden.

Um nichtfundierte Tests zu vermeiden und asymptomatische Verläufe zu identifizieren, werden für unsere Einrichtung die folgenden Kriterien zur Anwendung eines PoC-Antigen-Schnelltests festgelegt:

1. Klienten

Die Klienten werden auf Grundlage dieses Testkonzepts mit einem PoC-Antigen-Schnelltest getestet, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen erfüllt sind:

- Entsprechend der Vorgaben der Landesverordnung zu Neu- und Wiederaufnahmen in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt bei Neuaufnahmen die Testung des Klienten mit Hilfe eines PoC-Antigen-Tests an Tag 0 und Tag 7. Diese Testung wird durch die aufnehmende Einrichtung veranlasst und durch das medizinische Fachpersonal durchgeführt.
- Bei Auftreten von leichten grippalen Symptomen, Auffälligkeiten beim täglichen Monitoring (Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen) ohne konkreten Covid-19- Verdacht.
- Bei Auftreten von respiratorischen Symptomen. Hierbei dient der PoC-Antigen-Schnelltest ausschließlich als vordiagnostische Maßnahme, die nicht von der Vorstellung bei einem Hausarzt und einer PCR-Testung auf dessen Anordnung entbindet.
- Bei Entlassung aus dem Krankenhaus oder Rückkehr aus dem Krankenhaus, wenn ausnahmsweise noch kein PCR-Testergebnis vorliegt.
- Bei einem mehrstündigen Aufenthalt (mindestens 24 Stunden) außerhalb der Einrichtung.

2. Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden werden auf Grundlage dieses Testkonzepts mit einem PoC-Antigen-Schnelltest getestet, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen erfüllt sind:

- Unklare Konstellation von Kontaktpersonen zu einem Covid positiv getesteten Menschen, Kontakt zu einem anderen Mitarbeitenden, Klienten, oder im familiären Umfeld (z. B. Kind, Partner, Bekannter) mit respiratorischen Symptomen oder dem Verdacht auf eine Covid-19 Infektion, bei dem das Gesundheitsamt keinen Test veranlasst.
- Bei plötzlich auftretenden respiratorischen Symptomen im Rahmen der Dienstzeit. Hierbei dient der PoC-Antigen-Schnelltest ausschließlich als vordiagnostische Maßnahme, die nicht von der Vorstellung bei einem Hausarzt und einer PCR-Testung auf dessen Anordnung entbindet.
- Urlaubsrückkehrer auf dem Land-, See-, oder Luftweg, aus einem vom RKI benannten Risikogebiet.
- Im Einzelfall kann die zuständige Führungskraft den Mitarbeitenden mit auftretenden Symptomen im Dienst einen PoC-Antigen-Schnelltest empfehlen.

3. Besucher

Hierzu zählen Angehörige, gesetzliche Betreuer, externe Besucher der Tafö und der WfbM, externe Dienstleister wie Handwerker, Therapeuten, Ärzte, Heilpraktiker, Fußpflege, Friseur, Bewerber, etc.

- Die Therapeuten werden den Mitarbeitenden der Wohnbereiche gleichgestellt. Verantwortlich für deren Testung ist der Wohnbereich, dessen Klient der Therapeut in der jeweiligen Fallkonstellation behandelt hat.

- Die externen Besucher der WfbM und der Tafö werden den Mitarbeitenden gleichgestellt. Verantwortlich für deren Testung ist die Führungskraft des jeweiligen Werkstatt- bzw. Tagesförderstättenbereiches
- Allen weiteren Besuchern, die keine FFP2-Maske tragen, wird auf Grundlage dieses Testkonzepts ein PoC-Antigen-Schnelltest angeboten.

5.2.3 Kapazität

Das Testkonzept der Stiftung Scheuern enthält an dieser Stelle Daten zu Kunden und Mitarbeitenden, die u. a. dem Datenschutz unterliegen und daher nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Seien Sie jedoch versichert, dass die Bedarfe nach Testungen gedeckt sind und alle notwendigen und gewünschten Tests nach den oben beschriebenen Kriterien und nachfolgend genannten Bedingungen durchgeführt werden.

5.2.4 Testintervall

Da in der Stiftung Scheuern anlassbezogene Testungen stattfinden, sieht das Testkonzept kein Testintervall vor.

5.2.5 Probedurchlauf

Zur Erprobung des Konzeptes für anlassbezogenen PoC-Testungen ist ein Probedurchlauf in einem Bereich der Stiftung geplant. Für den Probelauf wurde ein Wohnbereich mit komplexen Strukturen ausgewählt, die entsprechenden Personen werden dazu informiert.

5.2.6 Evaluation

Der oben genannte Prozess wird durch die AG Infektionsschutz monatlich überprüft und ggf. angepasst. Der Fokus wird hier auf die Findung möglicher Fehlerquellen, die Optimierung der Prozessabläufe, die Wirksamkeit der Maßnahme und die Anpassung der Testkapazitäten an den tatsächlichen Bedarf gelegt.

6. ANLAGEN

- Antrag gemäß § 6 Absatz 3 Coronavirus-Testverordnung-Test VO - Anlage 3
- Nationale Teststrategie Grafik
- Merkblatt „Wenn ich mich krank fühle“
- Informationsschreiben zu PoC-Antigen Schnelltestungen Klient, Mitarbeitender, Besucher
- Einverständniserklärung gesetzlicher Betreuer
- Einverständniserklärung Mitarbeitende, Besucher
- Erfassung Schnelltestung Klient, Mitarbeitender, Besucher
- Dokumentation PoC-Antigen-Corona-Schnelltest